

RICHTLINIEN
FÜR DIE BEWILLIGUNG VON BESCHNEIUNGSANLAGEN

(Beschuß der Landesregierung vom 30.7.2010)

A. In den Verfahren betreffend die Bewilligung von Beschneiungsanlagen sind im Rahmen der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen nachstehende Richtlinien zu beachten:

1. Die Beschneigung hat sich auf die Deckung des objektiv begründeten Bedarfs zu beschränken. Dabei ist auf eine ausgewogene Verhältnismäßigkeit zwischen den ökologischen Kosten, nämlich der Nutzung der natürlichen Ressourcen (Energie, Wasser, Natur und Landschaft), und dem volks- und regionalwirtschaftlichen Nutzen durch die Beschneigung zu achten. Bei Beschneigungen in Bereichen, in welchen von Natur aus eine große Schneesicherheit gegeben ist (Hochlagen), oder in Bereichen, die im Normalwinter häufig keine ausreichende Schneedecke aufweisen (tiefere Lagen), gilt dieser Grundsatz in besonderem Maße.
2. Durch den Einsatz von Beschneiungsanlagen darf die übliche Dauer der Wintersaison nicht verändert werden. Mit der Beschneigung darf nicht vor dem 1. November begonnen werden.
3. Zur Anlegung von Schneedepots darf die Schneeerzeugung ab dem 1. Oktober eines jeden Jahres unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a) Die Depotflächen müssen bewilligt sein.
 - b) Die Lufttemperatur muss zum Zeitpunkt der Schneeerzeugung unter 0° C liegen und es muss sichergestellt sein, dass zumindest an zwei aufeinanderfolgenden Nächten bei Temperaturen unter 0° C beschneit werden kann.

- c) Der Wasser-und Energieverbrauch für die Depoterzeugung ist zu dokumentieren und der Behörde zur Verfügung zu stellen.
4. Durch die mechanische Beschneigung dürfen schutzwürdige Pflanzenbestände und standorttypische Pflanzengesellschaften nicht gefährdet werden.
 5. Für die mechanische Beschneigung dürfen zu Wasser und Luft keinerlei Zusatzstoffe verwendet werden. Auftaumittel dürfen nur für begründete Ausnahmefälle zugelassen werden. Sie dürfen nur auf Flächen angewendet werden, auf welchen keine nachteiligen ökologischen Auswirkungen zu erwarten sind. Als Auftaumittel dürfen nur nährstoffarme und schadstofffreie Substrate (z.B. Gesteinsmehle) zugelassen werden.
 6. Die Unterlagen für die Beantragung der Bewilligung für eine Beschneigungsanlage sind auf der Grundlage des ÖWAV-Regelblatts 210 „Beschneigungsanlagen“, Wien 2007, zu erstellen und haben neben den eigentlichen Projektunterlagen mitzuumfassen:
 - Begründung des Bedarfs unter Darstellung aller Abfahrten des Schigebiets, der hievon zu beschneidenden Flächen und der hierfür erforderlichen Anlagen (Beschneigungskonzept),
 - Unterlagen betreffend die Eignung des zu beschneidenden Geländes in bezug auf das Klima und die Topographie (z. B. Beschreibung der Lage der Piste, Temperaturreihen vergleichbarer Örtlichkeiten, Erfahrungen betreffend die Haltbarkeit der Schneedecke unter natürlichen Gegebenheiten),
 - Darstellung des Beschneigungssystems unter Angabe des Wasser- und Energiebedarfs,
 - Unterlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit, insbesondere über den Ist-Zustand der betroffenen Grundflächen und Gewässer, die zu erwartenden Auswirkungen der Wasserentnahme und der Beschneigung auf Gewässer, Vegetation und Geländestabilität und die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung).

7. In den Bewilligungsverfahren sind der Bedarf sowie die Umweltverträglichkeit des Projekts einschließlich möglicher Verbesserungsmaßnahmen eingehend zu prüfen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen der Wasserentnahme, und zwar unter Berücksichtigung bereits bestehender und anderweitig hinzukommender Wasserentnahmen, sowie der hygienischen Unbedenklichkeit des verwendeten Wassers.
 8. Die Bewilligung ist befristet - höchstens auf die Dauer von fünfzehn Jahren - zu erteilen. Soweit rechtlich möglich, ist die spätere Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen vorzubehalten.
- B. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Vegetation der Depotflächen, des Energieverbrauches und der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wird unter Begleitung des Naturschutzrates auf die Dauer von fünf Jahren eine wissenschaftliche Monitoringstudie in Auftrag gegeben.
- C. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien für Beschneigungsanlagen vom November 1996 außer Kraft.